

Statt der ausgeschiedenen oder doch zurückgedrängten Arbeitskräfte hat nun Bruno einen neuen Beamten herangezogen, den wir als BA bezeichnen müssen¹. Sehr bestimmt unterscheidet sich das Dictat des BA, der, als er in den Kanzleidienst eintrat, des Beiraths älterer Genossen entbehrte, von dem bisher üblichen Kanzleibrauch. So bedient er sich, um nur auf einiges aufmerksam zu machen, der *Invocatio* '*divina propiciante elementia*' (St. 1406. 1410. 1411), stellt in der Publicationsformel die '*futuri*' vor die '*praesentes*' (St. 1406. 1410. 1424), beginnt die Datierung mit '*actum*' (St. 1406. 1407. 1409. 1410. 1411. 1414²) und fügt hier zweimal in ganz ungewöhnlicher Weise eine Notiz über die Verlesung der Urkunde ein (1406. 1410). Seine Sprache überhaupt charakterisiert sich, wenn wir von der Anwendung einzelner Ausdrücke ganz absehen, besonders durch zwei Eigenthümlichkeiten: eine deutlich hervortretende Vorliebe für den Reim, der bei anderen Kanzlei-

1) Ich habe von ihm in meinem Handbuch der Urkundenlehre I, 763, N. 5 gesprochen, wo ich ihn für einen Aachener Privatschreiber gehalten habe, der nur ausnahmsweise einmal ein D. für Magdeburg St. 1410 angefertigt habe. Die Annahme lag nahe, da seine Gewohnheiten von denen der anderen Kanzleibeamten der Zeit stark abweichen, und da von den vier Urkunden, welche ich ihm zuweisen zu können glaubte, drei das Aachener Adalbertstift betrafen. Indem ich aber jetzt die Verhältnisse in der Kanzlei Heinrichs genauer übersehe, muss ich die Annahme aufgeben. Einmal erklären sich jene Abweichungen vom bisherigen Kanzleibrauch leicht, wenn sie sich an den unter so eigenthümlichen Umständen erfolgenden Eintritt eines neuen Kanzleibeamten knüpften, durch den die älteren Genossen zeitweise verdrängt wurden. Und sodann weiss ich jetzt, dass dieser Mann auch noch bei der Herstellung von mehreren Urkunden für andere Empfänger theilhaftig war; er muss also gewiss als wirklicher Kanzleinotar betrachtet werden. Dies schliesst nicht aus, dass er zu Aachen in näheren Beziehungen gestanden hat, vielleicht einem der dortigen Stifter angehörte, s. unten S. 166. 2) Durch den Nachweis, dass diese Gestaltung der Datierungsformel lediglich eine Eigenthümlichkeit unseres Dictators ist, tritt dieselbe in ein anderes Licht, als Ficker, Beiträge zur Urkundenlehre I, 154 f. II, 296. 298 annahm. — Auch meine Bemerkungen, Handbuch der Urkundenlehre I, 763, N. 5 über die zweimal, in St. 1406 und 1410, erwähnte öffentliche Verlesung der Urkunde bedürfen nun der Modification. Ich hatte die Verlesung dort auf das Concept bezogen (vgl. Ficker II, 105) und den ungewöhnlichen Fall daraus erklärt, dass der Schreiber nicht dem Kanzleipersonal gehöre. Nun aber ist in St. 1410 das Tagesdatum, welches nach der Gestaltung der Datierungszeile zunächst auf die Verlesung zu beziehen ist, nachgetragen, und es steht deshalb nichts im Wege, Verlesung der Reinschrift anzunehmen. Dass die beabsichtigte Verlesung schon vorher vom Schreiber durch das Wort '*recitatum*' ausgedrückt wurde, dem später nur noch das Datum hinzugefügt ward, unterscheidet sich in nichts von dem ständigen Gebrauch, dem zufolge man die Vollziehung der Urkunde durch den König, schon ehe sie erfolgte, durch die Worte '*manu propria subscripsimus*' ausdrückte.